Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Batteriespeicher – „Batteriepark an der Heide“,

Gemarkung Redwitz

sowie

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

hier: Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Batteriespeicher – „Batteriepark an der Heide“ beschlossen. In seiner Sitzung am 05.11.2025 wurden Vorentwurfsunterlagen gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Sämtliche Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Bisher war der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemeinde Redwitz, Gemarkung Redwitz mit folgenden Flurnummern:

1055, 1062(Teilfläche), 1064, 1065, 1066, 1069, 1070 - Gemarkung Redwitz

Der nichtmaßstäbliche Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

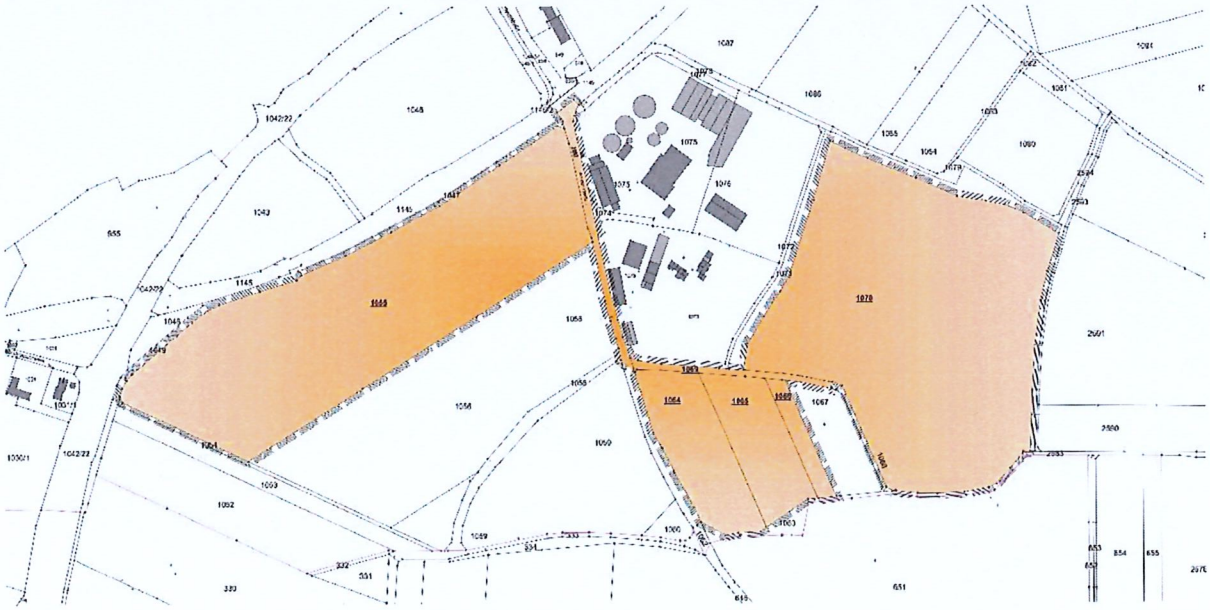

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 190.000m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch die Bundesstraße B173
- Im Osten durch bestehende Wege
- Im Süden durch bestehende landwirtschaftliche Flächen
- Im Westen durch bestehende landwirtschaftliche Flächen

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach ist der zu überplanende Bereich derzeit hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Vorentwurfsplanungen mit Datum vom 28.10.2025 samt Vorentwurf der Begründung mit gleichem Datum, wurde vom Ingenieurbüro IBW, Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach erstellt.

Diese Unterlagen zur Bauleitplanung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

10.11.2025 bis einschließlich 10.12.2025

im Rathaus der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, Kronacher Str. 41, 96257 Redwitz a.d.Rodach, Zimmer 11 (Geschäftsstelle) während der üblichen Dienstzeiten aus. Diese sind wie folgt:

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Weiterhin sind auch Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Terminabstimmung unter 09574/6224-15 (Frau Tapfer) möglich.

Nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internet-Adresse der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach unter: https://www.redwitz.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung und über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internet-Adresse www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln bekannt gemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Gemeinde) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt.

GEMEINDE REDWITZ A.D.RODACH, 06.11.2025

Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE REDWITZ A.D.RODACH